

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 334/13 B

L 9 AS 337/11 (Thüringer LSG)
S 18 AS 7526/10 (SG Nordhausen)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Jobcenter Kyffhäuserkreis,
Schachtstraße 45, 99706 Sondershausen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 16. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S. F. , F. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten über den Leistungsanspruch des Klägers nach dem SGB II unter Berücksichtigung einer Erbschaft als Einkommen. Das LSG hat die Berufung gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG vom 20.1.2011 mit dem Urteil vom 16.5.2013 zurückgewiesen. Es hat zur Begründung ua ausgeführt, es müsse zur Qualifizierung als Einkommen oder Vermögen auf den Zufluss abgestellt werden. Hier sei der Erbfall am 4.10.2008 eingetreten. Der Beklagte habe die Erbschaft aber zu Recht erst ab Juli 2010 bedarfsmindernd berücksichtigt. Bei einer Gesamtrechtsnachfolge stehe der Zuwachs zur Deckung des Bedarfs regelmäßig erst mit der Auskehrung des Auseinandersetzungsguthabens zur Verfügung (*Hinweis auf BSG, Urteil vom 25.1.2012 - B 14 AS 101/11 R*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Der Rechtsprechung des Berufungsgerichts stehe die Rechtsprechung des BSG hinsichtlich der Anwendung der Zuflusstheorie entgegen.

II

- 3 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn eine Abweichung der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 4 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG vom 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B -*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger behauptet zwar, das LSG weiche bei der Anwendung der "Zuflusstheorie" in seiner Entscheidung von der Rechtsprechung des BSG ab und legt die Rechtsprechung des Revisionsgerichts dar. Es ist ihm jedoch nicht gelungen, einen Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten, der dieser Rechtsprechung widerspricht. Vielmehr wird in der Art einer Berufungsbegründung



ausgeführt, warum angeblich die Entscheidung des BSG vom 17.3.2005 - B 7a/7 AL 10/04 R - unberücksichtigt geblieben sei und welche Argumente gegen die Auffassung des LSG sprächen.

- 6 Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG vom 2.2.2011 - B 13 R 381/10 B*).
- 7 Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger nicht dargetan. Insoweit fehlt es bereits an der Formulierung einer Rechtsfrage, die klärungsbedürftig und im konkreten Verfahren klärungsfähig sein könnte.
- 8 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Aus diesem Grund entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

